

Vollmacht

Rechtsanwaltskanzlei Kreissl Morbach Partner – PartnerschaftRechtsanwälte (Rechtsanwalt Jochen **Kreissl**, Rechtsanwältin Daniela **Morbach**, Rechtsanwältin Gabi **Viehmänn**, Rechtsanwalt Marius **Götzel**, Rechtsanwältin Mareen **Schäfer**, Rechtsanwalt Matthias **Wagener**) Reichsstraße 3, **36251 Bad Hersfeld**, Marktstr. 20, **36037 Fulda** sowie Hauptstraße 21, **36266 Heringen** sowie Weserstraße 2a, **34125 Kassel**

werden hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zu Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen . . . “ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Mir ist bekannt, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten!

Mir ist bekannt, dass die anwaltlichen Gebühren nach RVG abgerechnet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Anwaltshonorar dann, wenn ich nicht fristgerecht zahle, durch ein Inkasso-Institut zur Einziehung gelangt.

Unbeschadet der Haftung aus § 8 Abs. 2 Partnerschaftsgesetz PartGG ist mandatsführender Partner bzw. Rechtsanwalt:

.....

_____, den _____

(Unterschrift)